

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat im Umlaufverfahren 02/2020 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende geänderte Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im „Tenure-Track-Verfahren“ beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Leibniz Universität Hannover im „Tenure-Track-Verfahren“

§ 1 Ziele

¹Mit dem Tenure-Track-Verfahren soll exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere im Nachwuchsbereich, eine attraktive Karriereperspektive an der Leibniz Universität Hannover eröffnet sowie die Möglichkeit geschaffen werden, hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler langfristig an die Leibniz Universität Hannover zu binden. ²Die vorliegende Ordnung regelt die Abläufe des Tenure-Track-Verfahrens an der Leibniz Universität. ³Dabei sollen die Grundsätze der Transparenz und Chancengerechtigkeit berücksichtigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W1 befristet mit Tenure Track nach W2 oder W3 unbefristet
- b) Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 befristet mit Tenure Track nach W2 oder W3 unbefristet,

denen die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird (Tenure-Track-Verfahren). ²Entscheidungen über die Besetzung einer Professur auf Lebenszeit nach dem Tenure-Track-Verfahren erfolgen nach dieser Ordnung.

§ 3 Verfahrensvorschriften

Für das Verfahren nach dieser Ordnung gelten die „Allgemeinen Verfahrensvorschriften“ der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 4 Besetzung von Tenure-Track-Stellen

- (1) Das Verfahren auf Freigabe von Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track erfolgt nach den Regelungen der Berufsordnungsordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Zum verbindlichen Vorgespräch legt das Dekanat eine Analyse zum potenziellen Bewerberfeld vor, die insbesondere den Nachwuchsbereich einschließt.
- (3) ¹Im Freigabeantrag sind Bewertungskriterien entsprechend der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren zu definieren. ²Diese Kriterien werden im Bestellungs- oder Berufungsverfahren bei der Auswahlentscheidung und bei der Tenure Evaluation zur Beurteilung der Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt.
- (4) ¹Das Dekanat benennt im Einvernehmen mit dem Präsidium die für die Verstetigung vorgesehene Planstelle und erstellt ein Finanzierungskonzept. ²Die zur Verstetigung vorgesehene Stelle soll in der Regel spätestens bei Ablauf der befristeten Beschäftigung zur Verfügung stehen.
- (5) ¹Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. ²Auf die Gewährung von Tenure nach positiver Evaluation wird hingewiesen.
- (6) ¹Tenure-Track-Stellen werden im Rahmen ordentlicher Bestellungs- oder Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen des NHG und der Berufsordnungsordnung der Leibniz Universität Hannover besetzt. ²An den Bestellungs- oder Berufungsverfahren sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter und, wenn dies vom fachlichen Profil der Juniorprofessur oder der Professur her geboten erscheint, auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

- (7) ¹Juniorprofessuren (W1) mit Tenure Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 werden zunächst befristet auf drei Jahre ausgeschrieben mit der Möglichkeit der Verlängerung um bis zu drei Jahre nach positiver Zwischenevaluation. ²Es gelten die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß NHG. ³Darüber hinaus werden Forschungserfahrungen aus einer mindestens einjährigen Postdoc-Phase sowie ein hohes wissenschaftliches Potenzial gefordert. Juniorprofessuren sind zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen auszustatten.
- (8) ¹Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 werden befristet auf maximal fünf Jahre ausgeschrieben. ²Es gelten die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß NHG.
- (9) ¹Die Ausschreibung soll sich grundsätzlich an externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit hohem Potenzial richten. ²Interne Bewerberinnen und Bewerber können in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Leibniz Universität Hannover wissenschaftlich tätig waren.
- (10) Im Tenure-Track-Verfahren gelten die Gleichstellungsstandards sowie wie die Ziele zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie der Leibniz Universität Hannover zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für Frauen und Männer.

§ 5 Bewertungskriterien für das Evaluationsverfahren

- (1) ¹Maßgeblich für die Gewährung von Tenure ist wissenschaftliche Exzellenz. ²Diese soll insbesondere an folgenden Bewertungskriterien festgestellt werden:
- in der Forschung: nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen, Vortragstätigkeit, Drittmittelinwerbung, Preise/Auszeichnungen; weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden.
 - in der Lehre: erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere bei der Betreuung von Studierenden, den Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende, Lehrpreise; weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden.
- ³Das Nähere regelt die Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren.
- (2) ¹Die Bewertungskriterien sind in dem jeweils zugrunde liegenden Freigabeantrag zu benennen. ²In der Berufsvereinbarung werden die für die Tenure Evaluation zugrunde liegenden Bewertungskriterien vereinbart.

§ 6 Zwischenevaluation einer Juniorprofessur; Zwischenbericht W2-Tenure Track-Professur

- (1) ¹Für Juniorprofessuren mit Tenure Track ist ein zweistufiges Evaluationsverfahren vorgesehen. ²Die erste Evaluation (Zwischenevaluation) erfolgt gemäß § 30 Absatz 4 NHG im dritten Jahr des auf drei Jahre befristeten Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und ist Grundlage für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um bis zu weitere drei Jahre, wenn die Leistungen in Forschung und Lehre dies rechtfertigen. ³Die Zwischenevaluation wird nach der „Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Leibniz Universität Hannover“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. ⁴Eine positive Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Beantragung der Tenure-Track-Evaluation.
- (2) ¹Bei W2-Tenure Track-Professuren auf Zeit legt die Professorin oder der Professor im dritten Jahr des befristeten Beschäftigungsverhältnisses dem Dekanat einen Zwischenbericht vor, der sich an den Bewertungskriterien für die Tenure-Track-Evaluation orientiert. ²Die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person führt auf der Grundlage des Zwischenberichtes ein strukturiertes Statusgespräch, das zur frühzeitigen Erkennung von möglichen Fehlentwicklungen sowie zur Reflexion über die Leistungen und Fortschritte beitragen soll. ³Über das Gespräch wird ein strukturiertes Protokoll angefertigt. ⁴Näheres dazu regelt die Handreichung zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren.

§ 7 Tenure-Track-Evaluation

- (1) ¹Die Tenure Evaluation dient der Überprüfung der Leistungen in Forschung und Lehre zur Feststellung der Berufbarkeit auf eine Lebenszeitprofessur gemäß § 25 NHG sowie der in der Berufsvereinbarung geregelten Zielvorgaben.

- (2) ¹Das Tenure-Track-Evaluationsverfahren wird ein Jahr vor Ablauf der Befristung auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors eingeleitet. ²Dem Antrag sind ein Selbstbericht zu Lehre und Forschung entsprechend der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren, die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluationen einschließlich einer Stellungnahme der fachlich zuständigen Studienkommission zur Lehre und einer Stellungnahme der Leibniz School of Education (LSE) bei lehramtsrelevanten Fächern beizufügen. ³Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät. ⁴Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes vorliegen.
- (3) ¹Sollten die vereinbarten Bewertungskriterien für die Tenure-Track-Evaluation vorzeitig erfüllt sein, kann auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, der Professorin oder des Professors das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen der Durchführung einer vorzeitigen Tenure-Track-Evaluation zustimmen. ²§ 8 gilt entsprechend.

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Die Tenure-Track-Evaluation basiert auf nationalen und internationalen Standards, transparenten Bewertungskriterien und der Einbeziehung externer Expertise.
- (2) ¹Zur Durchführung der Evaluation richtet der Fakultätsrat eine Evaluationskommission ein, die wie eine Berufungskommission entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammengesetzt wird. ²Die Kommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat einen Bericht ab. ³Die inhaltliche Ausgestaltung des Berichts richtet sich nach der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren.
- (3) ¹Der Fakultätsrat beschließt auf der Grundlage des Berichts der Evaluationskommission die Gewährung oder Ablehnung von Tenure. ²Diesen Beschluss reicht der Fakultätsrat zusammen mit dem Bericht der Evaluationskommission und einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beim Präsidium ein. ³Bei der Gewährung von Tenure sollen beim Präsidium gleichzeitig der Beschluss über den Ausschreibungsverzicht und den Berufungsvorschlag sowie eine Stellungnahme hierzu von der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden.
- (4) ¹Die Forschungsleistungen werden zusätzlich von einem fakultätsübergreifenden unabhängigen Expertengremium evaluiert, dem Leibniz-Tenure-Board. ²Hierzu werden zwei externe Gutachten eingeholt, die nach Maßgabe der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure Track Verfahren zu strukturieren sind. ³Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch das Leibniz-Tenure-Board. ⁴§ 4 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Gutachtenden erhalten vom Leibniz-Tenure-Board den Selbstbericht, die in der Berufsvereinbarung für die Tenure Evaluation vereinbarten Bewertungskriterien und erwartbaren Leistungen sowie den Fragenkatalog für die Anfertigung der Gutachten. ⁶Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist die Handreichung von Senat und Präsidium zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren zu beachten.
- (5) ¹Die Stellungnahme des Leibniz-Tenure-Board an das Präsidium umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation der Forschung sowie eine Einschätzung der weiteren Entwicklung der Professur und des Faches im Hinblick auf die Bewertungskriterien. ²Unter Berücksichtigung des Selbstberichts der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors und der externen Gutachten gibt das Leibniz Tenure-Board eine Empfehlung an das Präsidium, die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit zu befürworten oder abzulehnen

§ 9 Leibniz-Tenure-Board

- (1) ¹Die Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Die Amtszeit kann einmal für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden.
- (2) Das Leibniz-Tenure-Board soll aus jeweils zwei auswärtigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Wissenschaftsclustern „Ingenieurwissenschaften“, „Naturwissenschaften“ und „Geistes- und Sozialwissenschaften“ bestehen.
- (3) ¹Den Vorsitz des Leibniz-Tenure-Board führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Berufungsangelegenheiten, Personalentwicklung und Weiterbildung ohne Stimmrecht. ²Bei Verhinderung wird sie oder er durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten.
- (4) ¹Die Sitzungen des Leibniz-Tenure-Board finden bei Bedarf statt, sofern Tenure-Track-Entscheidungen anstehen. ²Die Sitzungen können beispielsweise auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

- (5) ¹Die Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board unterliegen der Schweigepflicht. ²Die Kriterien des Senats und Präsidiums zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren sind vor Entscheidungen des Leibniz-Tenure-Board zu beachten. ³Die Verfahrensvorschriften für Kommissionen nach § 6 der Berufsordnung sind, soweit sich aus dieser Satzung keine anderen Regelungen ergeben, analog anzuwenden.

§ 10 Evaluationsentscheidung

- (1) Die Entscheidung, die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor bzw. die Professorin oder den Professor auf eine Professur auf Lebenszeit zu berufen, trifft das Präsidium auf der Basis des Beschlusses des Fakultätsrats zur Gewährung oder Ablehnung von Tenure und des Berufungsvorschlages sowie der schriftlichen Stellungnahmen, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und des Leibniz-Tenure-Board nach der Stellungnahme des Senats und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.
- (2) Das Verfahren zur Berufung auf die Professur auf Lebenszeit wird nach den Regelungen der Berufsordnung der Leibniz Universität Hannover durchgeführt.

§ 11 Absehen von einer Tenure Evaluation und vorzeitige Berufung auf eine W2- oder W3-Professur auf Dauer

- (1) Zur Abwehr eines Rufs auf eine W2- oder W3-Professur an einer anderen deutschen Universität oder eine entsprechende Professur an einer ausländischen Universität oder bei Vorliegen herausragender wissenschaftlicher Leistungen (z. B. Einwerbung eines ERC Grants) der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors kann das Berufungsverfahren auf eine unbefristete W2- oder W3-Professur an der Leibniz Universität Hannover vorzeitig eingeleitet werden.
- (2) ¹Dem Beschluss des Fakultätsrats über das Absehen von einer Tenure Evaluation und die Gewährung von Tenure ist eine Stellungnahme der Fakultät beizufügen. ²Die Stellungnahme der Fakultät soll nach der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren verfasst bzw. strukturiert werden. ³Bei der Gewährung von Tenure sollen beim Präsidium gleichzeitig der Beschluss über den Ausschreibungsverzicht, den Berufungsvorschlag sowie eine Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden.
- (3) ¹Der Ruf auf eine W2- oder W3-Professur oder herausragende wissenschaftliche Leistungen können als positive Evaluation analog einer Tenure-Track-Evaluation gemäß §§ 5 bis 9 dieser Ordnung gewertet werden. ²Die Entscheidung darüber erfolgt gemäß § 10. ³Der Fakultätsrat kann auf das Einrichten einer Evaluationskommission und das Leibniz-Tenure-Board auf das Einholen von zwei externen Gutachten verzichten. ⁴Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll das Leibniz Tenure-Board in seiner Stellungnahme auf Grundlage der von der Fakultät im Freigabeantrag formulierten Leistungen zur Anerkennung der Habilitationsadäquanz feststellen, ob habilitationsäquivalente Leistungen erbracht wurden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.